

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Christen AG im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

1. Geltungsbereich

1.1. Die AGB werden allen Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen durch das Unternehmen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau zugrunde gelegt, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

1.2. Wurde die Geltung von speziellen Normen vereinbart, so gelten diese insoweit, als diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

1.3. Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebot

2.1. Das Angebot und diesem zugehörigen Unterlagen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, innerhalb von 3 Wochen ab Angebotsabgabe bzw. Absendung als verbindlich.

2.2. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.

2.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

2.4. Material- und Deponiepreise gelten ab Werkhof, Lieferwerk oder Deponie. Die Auflad-, Transport- und Abladekosten werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Aufwand verrechnet.

2.5. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen.

2.6. Der Weg vom Geschäftsdomizil zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet, wenn keine anderen Vereinbarungen oder Installationsvergütungen gemacht werden.

2.7. Gebühren für die Benutzung von öffentlichen und privatem Grund, Ablage- und Deponiegebühren, Signalisationen, Beleuchtungen, Baustrom, Bauwasser und Wintermassnahmen sind nicht in die Preise eingerechnet.

2.8. Bau- und Terrinaufnahmen, technische Berechnungen, Pläne und Skizzen sowie Submissionsbeschriebe werden gemäss Honorarabrechnung des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister verrechnet.

2.9. Sämtliche Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Eine auch nur auszugsweise Verwendung dieser Unterlagen oder Zugänglichkeit durch Dritte ohne Zustimmung des Anbieters macht schadenersatzpflichtig.

3. Vertragsabschluss

3.1. Aufträge und Bestellungen verpflichten den Auftragnehmer erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn bloßer Zufall die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich machen.

3.2. Die Vergabe des Auftrages - ganz oder teilweise - an Subunternehmer bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Dienstleister und Erfüllungsgehilfen jederzeit ohne gesonderte Mitteilung zu wechseln, wenn für den Auftraggeber hierdurch keine Nachteile entstehen.

3.3. Zusatzaufträge müssen dem Auftragnehmer oder dessen Bevollmächtigten mitgeteilt werden; nicht besonders als bevollmächtigt bezeichnete Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme jedweder Zusatzaufträge berechtigt. Zusatzaufträge, die entgegen dieser Bestimmung einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden, ohne dass jedoch irgendeine Haftung des Auftragnehmers hinsichtlich des Zusatzauftrages übernommen wird.

3.4. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig sind, jedoch erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und gelten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Tagen nach Verständigung, so gelten die Arbeiten als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.

3.5. Wurde im Werkvertrag ein Preisnachlass auf den Abrechnungsbetrag vereinbart, so gilt dieser nicht automatisch für allfällige Regiearbeiten.

4. Ausführung der Arbeiten

4.1. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.

4.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei den Witterungsverhältnissen abhängigen Arbeiten erstrecken sich vereinbarte Ausführungstermine in dem Ausmaß, wie die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern, bzw. unmöglich machen.

4.3. Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser und Strom hat der Auftraggeber, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Abnahme

5.1. Der Auftragnehmer zeigt die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich an. Sofern nicht anders erfolgt, gilt auch die unverzügliche Rechnungslegung als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder Rechnungslegung zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Rechnungslegung verlangt. Mit der Abnahme (stillschweigend oder formell) akzeptiert der Auftraggeber die Leistung wie sie ist. Ausgenommen sind im Protokoll vermerkte Fehler oder Vorbehalte für Nachbesserung und Schadenersatz. Mit der Abnahme geht die Beweispflicht auf den Auftraggeber über und er ist für den Schutz des Werks und dessen Bestandteile verantwortlich.

5.2. Bei Fundamenten oder anderen später mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.

5.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von Fundamenten oder anderen, später nicht mehr messbaren Ausführungen.

5.4. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.

5.5 Wenn keine weiteren Unterhaltspflichten mit dem Auftragnehmer vereinbart worden sind, ist es nach der Abnahme des Werkes die Pflicht des Auftraggebers, für den nötigen Unterhalt des Werkes zu sorgen.

6. Mängelrüge

6.1. Mängel, die leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder der Rechnungslegung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat.

6.2. Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.3. Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich zu rügen.

7. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz

7.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden. Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber geliefert werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den bauseits gelieferten Pflanzen und Materialien, insbesondere nicht auf deren Einsatz.

7.2. Mutterboden oder Kulturerdelieferungen, sowie Kieslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt, der Schädlingsfreiheit und der chemischen Zusammensetzung, wird keine Haftung übernommen.

7.3. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht vom Auftragnehmer aufgefüllten Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet.

7.4. Wenn der Auftragnehmer Pflanzen oder Saatgut liefert, so hat er Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen oder Saatgut nicht aufgeht, nur dann auf seine Kosten zu beseitigen, wenn ihm die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist er jedoch befreit, wenn die Schäden auf das seiner Einflussnahme entzogenen Verhalten von Menschen, Haustieren, Wild, Weidevieh, starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen oder sonstiger äußerer Einflüsse zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege ist gesondert zu vereinbaren.

7.5. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Vertragspartner durch bloßen Zufall oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit ist vom Geschädigten zu beweisen.

7.6. Bei Ausführung von Arbeiten nach Anweisung des Auftraggebers oder Dritten, haftet der Auftragnehmer für allfällige Schäden - verursacht durch seine Belegschaft oder Gerät - nur, wenn die Arbeiten unter seiner Aufsicht ausgeführt werden.

Die Haftung für fremde Güter während des Umschlags, sowie die Ladungssicherung ist Sache des jeweiligen Auftraggebers. Wird eine Maschine fremdvermietet, so gelten automatisch die Mietbedingungen der Christen AG.

7.7. Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.

7.8. Die Gewährleistungsfrist der Garantie beträgt 2 Jahre ab Abnahme. Eine allfällige Begehung zur Abnahme des Werks nach der zweijährigen Frist muss durch den Auftraggeber angezeigt werden. Geschieht dies nicht, gilt das Werk stillschweigend als mängelfrei.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

8.1. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen im Sinne der SIA 318 abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

8.2. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der beim Ausmass festgestellten Mengenermittlung. Ueber Abschnitt 8.1. hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind, so wie Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen des zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Regietarifs des Gärtnermeisterverbands Zug oder Zentralschweiz berechnet. Material- und Pflanzenpreise gemäss Preisliste.

8.3. Der mitarbeitende Gruppenführer (Meister, Polier, Obergärtner oder Vorarbeiter) kann bei Regiearbeiten verrechnet werden.

8.4. Die Tarife basieren auf den jeweils geltenden Vertragslöhnen, Tarif- und Ankaufspreisen.

8.5. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung

- a. Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder
- b. Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe

ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend ab Datum der Lohn- oder Materialpreisänderung.

8.6. Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zahlbar. Ab dem 30. Tag nach Rechnungsdatum ist die Christen AG berechtigt Verzugszinsen zu erheben.

8.7. Teilrechnungen oder Akontozahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind binnen 15 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig und werden nachbelastet.

8.8. Für Fakturen unter Fr. 100.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von Fr. 10.00 verrechnet. Kleinmengen an Material oder Maschinenstunden können in der Rechnung als Pauschale aufgeführt werden (Zusammenzug)

8.9. Die Höchstsumme des Garantierückbehalts darf 5 % der Schlussrechnungssumme nicht übersteigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Garantierückbehalt durch eine Bank- oder Versicherungsgarantie zu ersetzen. Zum Abzug eines Garantierückbehalts ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich.

8.10 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 7 % über der jeweiligen Bankrate zu berechnen; hierdurch werden darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche nicht beeinträchtigt.

9. Normen

9.1. Im weiteren gelten die Bestimmungen der SIA Normen 118 Allg. Bedingungen, SIA 318 Garten- und Landschaftsbau, SIA 271 Abdichtung von Bauwerken.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers.

9.2. Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Ueberschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällig darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Schiedsgutachten und Gerichtsstand

10.1. Bei Meinungsverschiedenheiten über Fragen fachlicher Art zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.

10.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, insbesondere sämtliche abgeschlossene Verträge und diese Allgemeine Geschäftsbedingungen unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Uebereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist das Domizil der Christen AG, Küsnacht am Rigi.

11. Abweichende Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art immer, die zu diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind zur Gänze unwirksam.

12. Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

13. Aenderung der AGB

Christen AG behält sich das Recht vor diese Bedingungen ohne vorangehende Ankündigung zu ändern oder zu aktualisieren.

14. Stand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 04.März. 2009) ersetzen alle früheren Fassungen.